

GR_GERICHTE S 2020 15 vom 1. Dezember 2020

GR Gerichte, 2020-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2020_15

FR: GR_GERICHTE S 2020 15 du 1 décembre 2020

IT: GR_GERICHTE S 2020 15 del 1 dicembre 2020

Regeste

IV-Rente - PVG 2021 Nr. 2 | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 10

Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren, in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG, bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig (vgl. Art. 83 ATSG), wobei die Kosten nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt werden.

E. 10.1

Vorliegend legt das Gericht die Kosten für das Verfahren auf Fr. 700.-- fest. Diese gehen zu Lasten der unterliegenden Beschwerdegegnerin.

E. 10.2

Die obsiegende Beschwerdeführerin hat zudem Anspruch auf Ersatz der Parteikosten; diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Die konkrete Bemessung der Parteientschädigung für das kantonale Verfahren ist im Übrigen dem kantonalen Recht überlassen (Urteil des Bundesgerichts 9C_30/2014 vom 6. Mai 2014 E.2.2).

E. 10.2.1

Ausgangspunkt für die Kostenübernahme der Rechtsvertretung bilden die Honorarnoten der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, mit denen ein Honorar von insgesamt von Fr. 3'816.-- geltend gemacht wird. Mit Honorarnote vom 6. April 2020 (Stand vor Einholung des psychiatrischen Gerichtsgutachtens) stellte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin einen Aufwand von Fr. 2'396.10 in Rechnung (bestehend aus 13.5 Stunden à Fr. 160.-- [Fr. 2'160.--] zzgl. 3% Spesenpauschale [Fr. 64.80] und 7.7%

- 46 - MWSt [Fr. 171.30]). Mit Schreiben vom 13. November 2020 wurde sie aufgefordert, dem Gericht eine ergänzte Honorarnote einzureichen, worauf sie am 17. November 2020 (Stand nach Erstattung des psychiatrischen Gerichtsgutachtens vom 24. September 2020) eine Honorarnote über Fr. 1'419.90 (bestehend aus 8 Stunden Zeitaufwand à Fr. 160.-- [Fr. 1'280.--] zzgl. 3 % Spesenpauschale [Fr. 38.40] und 7.7 % MWSt [Fr. 101.50]) für die seit Mai 2020 getätigten Bemühungen ins Recht legte. Dem Gericht erscheint der ausgewiesene Aufwand und das sich (in Anwendung des Stundenansatzes von Fr. 160.-- für Hilfsorganisationen oder Rechtsschutzversicherungen [vgl. dazu PVG 2010 Nr. 31 und Nr. 32; Urteil des Verwaltungsgerichts S 16 138 vom 10. Oktober 2017 E.3c])

ergebende Gesamt- honorar von Fr. 3'816.-- angesichts der Bedeutung und der Schwierigkeit der Streitsache als angemessen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin wird folglich verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der genannten Höhe auszurichten.

- 47 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.